

Gemeinderat

11. Ratssitzung vom 11. Februar 2019

Antrag 9/2018 des Stadtrates: Abfallverordnung der Stadt Uster, Genehmigung

Übersicht über die Anträge (Synopsis)

Weisung Stadtrat	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1				Art. 1 Abs. 1
Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Uster im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.	Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Uster im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, im Speziellen im Bereich der Siedlungsabfälle.				Zustimmung.
Weisung Stadtrat	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
Art. 1 Abs. 3	Art. 1 Abs. 3				Art. 1 Abs. 3
Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.	Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.				Zustimmung.

Weisung Stadtrat	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
Art. 2 Abs. 3	Art. 2 Abs. 3				Art. 2 Abs. 3
Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.	Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden.				Zustimmung.
	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
	Art. 2 Abs. 4 (neu)				Art. 2 Abs. 4 (neu)
	Die Stadt Uster trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung, Gemeindefunktionen und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.				Zustimmung.

Weisung Stadtrat	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
Art. 3 Abs. 2	Art. 3 Abs. 2				Art. 3 Abs. 2
Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.	Sie bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.				Zustimmung.
Weisung Stadtrat	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
Art. 3 Abs. 3	Art. 3 Abs. 3				Art. 3 Abs. 3
Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.	Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Kunststoff , Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.				Zustimmung.
Weisung Stadtrat	Antrag KSG				Antrag Stadtrat
Art. 3 Abs. 4	Art. 3 Abs. 4				Art. 3 Abs. 4
Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten	(streichen)				Zustimmung.

				Antrag Paul Stopper	Antrag Stadtrat
				Art. 3 Abs. 7 (neu)	Art. 3 Abs. 7 (neu)
				Antrag Paul Stopper	Antrag Stadtrat
				Die Transporte der gesammelten Separatabfälle werden umweltfreundlich, d. h. möglichst mit der Bahn, zu den Verarbeitungsorten transportiert.	Ablehnung.
	Antrag KSG			Antrag Paul Stopper	Antrag Stadtrat
	Art. 4 Abs. 5 neu			Art. 4 Abs. 5 neu	
	Das Reporting des Stadtrates zuhanden des Gemeinderates und der Bevölkerung erfolgt via NPM-Bericht und Umweltbericht.			Der Stadtrat informiert den Gemeinderat in einem jährlichen Bericht über den Erfolg der getroffenen Massnahmen hinsichtlich Vermeidung von Abfällen, die Einsparung von CO ₂ und weitere Feinstaubanteile beim Transport der Abfälle (vgl. Art 1 der Gemeindeordnung).	Zustimmung Antrag KSG. Ablehnung Antrag Stopper.

Weisung Stadtrat				Antrag Paul Stopper	Antrag Stadtrat
Art. 7 Abs. 1				Art. 7 Abs. 1	
Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.				Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (inkl. Grüngut) werden (...)	Ablehnung.

Weisung Stadtrat	Antrag KSG	Antrag Beatrice Caviezel	Antrag Hans Keel		Antrag Stadtrat
Art. 7 Abs. 3	Art. 7 Abs. 3	Art. 7 Abs. 3	Art. 7 Abs. 3		Art. 7 Abs. 3
<p>Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p>	<p>Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. Reihen-Einfamilienhaus) und der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen). Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.</p>	<p>Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach der Wohn-, beziehungsweise Betriebs-einheit sowie an der Grundstückfläche. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.</p>	<p>Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die Gebühren werden pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit jährlich erhoben. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.</p>		<p>Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Sie richtet sich dabei nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-)Einfamilienhaus) und der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen) bzw. nach der Betriebseinheit. Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.</p>

Weisung Stadtrat Art.7 Abs. 3				Antrag Paul Stopper Art. 7 Abs. 3	Antrag Stadtrat Art. 7 Abs. 3
				Eventualantrag bei Zustimmung zum Änderungsantrag der KSG folgenden Textteil streichen: (...) nach dem Haushaltstyp (Wohnung resp. (Reihen-) Einfamilienhaus) und der der Haushaltsgrösse (Anzahl erwachsene Personen) . Dafür Ergänzen: «und der Betriebseinheit».	Ablehnung.
Weisung Stadtrat Art. 7 Abs. 4	Antrag KSG Art. 7 Abs. 4				Antrag Stadtrat Art. 7 Abs. 4
Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben für Kehricht und Sperrgut.	Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für Siedlungsabfälle erhoben insbesondere für Kehricht und Sperrgut.				Zustimmung.

Weisung Stadtrat				Antrag Paul Stopper	Antrag Stadtrat
Art. 8 Abs. 2				Art. 8 Abs. 2	
Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, indem insbesondere die Ausgestaltung und die Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.				Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, indem insbesondere die Ausgestaltung und die Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.	Ablehnung.
Weisung Stadtrat					Antrag Stadtrat
Art. 12 Abs. 2					Art. 12 Abs. 2
Diese Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.					Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
Weisung Stadtrat	Antrag Ratspräsident			Antrag Paul Stopper	Antrag Stadtrat
Dispositiv				Dispositiv	Dispositiv
1. Die neue Abfallverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. 2. Mitteilung an den Stadtrat.	Der Ratspräsident beantragt, die neue Abfallverordnung in Ziffer 1 Dispositiv zu übernehmen.			1. Der neuen Abfallverordnung wird zugestimmt und – vorbehaltlich des fakultativen Referendums – per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. 2. Die Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. 3. Mitteilung an den Stadtrat.	Ablehnung Antrag Stopper.